



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2025-GC-100

Grosse Besorgnis über Eintragung von Ruhezonen

Urheber/in:	Remy-Ruffieux Annick / Bürdel Daniel
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	28.03.2025
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	28.03.2025
Antwort des Staatsrats:	03.06.2025

I. Anfrage

Im Oktober 2024 hat der Staatsrat eine Änderung der Verordnung über die Wildruhezonen mit der Schaffung von 14 neuen Zonen, die sich hauptsächlich in den Bergen befinden, in die Vernehmlassung gegeben.

Die betroffenen Akteure – Gemeinden, Betriebe in den Zonen (insbesondere Bergbahnen), Tourismusbüros und andere Interessengruppen – wurden im Vorfeld jedoch nicht konsultiert oder ihre Meinungen wurden nicht berücksichtigt. Der zuständige Staatsrat erklärte, dass für ihn und seine Ämter ja gerade die Vernehmlassung der Rahmen sei, in dem die Meinungen geäussert werden sollten. Nach ihrer Lesart der gesetzlichen Vorschriften war dieses Vorgehen nicht obligatorisch, da der Staat die Möglichkeit habe, solche Zonen ohne vorherige Vernehmlassung einzuführen.

Dieses Verfahren stützt sich jedoch hauptsächlich auf die «Bundesverordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel», insbesondere auf Artikel 4e, der besagt, dass die Kantone «bei der Bezeichnung dieser Zonen» dafür sorgen, «dass die Bevölkerung bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege in geeigneter Art und Weise mitwirken kann». Darunter könnte man also auch verstehen, dass eine Zusammenarbeit verlangt wird.

Diese unterschiedlichen Auslegungen zwischen dem Staat und den betroffenen Parteien hat zu erheblichen Spannungen und grossen Missverständnissen geführt. Die Bergbahnen beispielsweise wurden in eine defensive Position gedrängt, da sich viele der geplanten Zonen mit ihrem Aktivitätsbereich überschneiden, obwohl dieser als Tourismusgebiet definiert ist. Es geht hier um ihren Fortbestand: Die genannten Zonen könnten echte Betriebs- und Rentabilitätsprobleme verursachen und die Ski- und Wandergebiete gefährden. Es ist allgemein bekannt, dass das Ski- und Wandergebiet «La Berra» Einnahmeausfälle erlitten hat, was ein grosses Problem darstellt.

Die Analyse der Praxis anderer Kantone zeigt unterschiedliche Ansätze und es zeichnen sich weitere, bürgerfreundlichere Möglichkeiten ab.

Dieses Thema birgt somit vor allem grosse wirtschaftliche Herausforderungen für die Bergregionen, die unbedingt berücksichtigt werden müssen. Es ist auch nicht auszuschliessen, dass in den kommenden Monaten oder Jahren neue Zonen vorgeschlagen werden, die weitere Regionen betreffen.

Daher ersuchen wir den Staatsrat darum, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht das Verfahren aus und welche Folge wird den zahlreichen Stellungnahmen gegeben, die der Staat insbesondere von den betroffenen Gemeinden und Bergbahnen erhalten hat?
2. Kann der Staat bestätigen, dass er schnell Gespräche mit den betroffenen Akteuren führen wird und dass er auch Bemerkungen berücksichtigen wird, die nicht ökologische Interessen betreffen?
3. Gab es in Anbetracht dessen, dass ein Teil der Zonen in direktem Konflikt mit den Tourismusgebieten steht, eine Interessenabwägung, die nicht nur ökologische, sondern auch wirtschaftliche Aspekte und die Entwicklung der jeweiligen Region und Unternehmen in Betracht zog?
4. Welches Verfahren gedenkt er, bei allfälligen künftigen Eintragungen von Wildruhezonen anzuwenden?

Da die Umsetzung der neuen Wildruhezonen anscheinend für den Sommer 2025 geplant ist, sehen wir uns veranlasst, um eine Antwort bis Ende April zu bitten. Wir danken dem Staatsrat im Voraus für seine prompte Antwort, da wir ansonsten gezwungen wären, andere parlamentarische Wege in Betracht zu ziehen, um mit diesem für die Regionen und die betroffenen Akteure sehr wichtigen Thema voranzukommen.

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend betont der Staatsrat, dass Ruhe und Stille zu den Grundbedürfnissen von Wildtieren gehören. Diese beiden Parameter beeinflussen direkt Fortpflanzung, Verhalten und Überleben der einzelnen Tiere. Das starke Bevölkerungswachstum, gekoppelt mit der Zunahme von Freizeitaktivitäten, hat in den letzten Jahren zu einer Zunahme der Störung von Wildtieren geführt, insbesondere in den alpinen und voralpinen Regionen der Schweiz. In Anwendung des Bundesgesetzes über die Jagd ist es Aufgabe der Kantone, einen ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu gewährleisten. Diesem Ziel dient die Festlegung von Wildruhezonen, indem die für die Erhaltung der Wildtiere notwendigen Gebiete identifiziert und unter Schutz gestellt werden. In diesen Zonen führt eine gezielte Steuerung der Freizeitaktivitäten während bestimmten Zeiten des Jahres zu einer Verringerung der Störungen, wodurch die grundlegenden Bedürfnisse der Wildtiere erfüllt werden.

Der Kanton legt die Wildruhezonen auf der Grundlage der Bestimmungen der eidgenössischen Jagdverordnung sowie des kantonalen Jagdgesetzes fest. In diesen Gebieten werden Schutzzeiten festgelegt und die Wege, Pfade und Routen, die begangen werden dürfen, bezeichnet. Die Wildruhezonen haben somit keineswegs zum Ziel, touristische Aktivitäten zu verbieten. Sie sollen diese vielmehr kanalisieren und zeitweise einschränken, um die Störung von Wildtieren in Grenzen zu halten. Dies erfolgt entsprechend der Bedürfnisse der Zielarten, die nicht in allen definierten Ruhezeiten gleich sind. Es sei darauf hingewiesen, dass die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Gebiete keinerlei Einschränkungen unterliegt.

Die Wildruhezonen sind im Übrigen Teil der ökologischen Infrastruktur, der prioritären Massnahme der Kantonalen Biodiversitätsstrategie (KBS), deren Umsetzung mit der Gewährung des Verpflichtungskredit durch den Grossen Rat am 27. November 2023 angeordnet wurde.

In Anbetracht dieser Ausführungen beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

- 1. Wie sieht das Verfahren aus und welche Folge wird den zahlreichen Stellungnahmen gegeben, die der Staat insbesondere von den betroffenen Gemeinden und Bergbahnen erhalten hat?*

Die Verabschiedung der Verordnung über die Wildruhezonen erfolgt nach dem im Reglement über die Ausarbeitung der Erlasse (AER) vom 24. Mai 2005 festgelegten Verfahren. Der Staatsrat hatte seine formelle Ermächtigung erteilt, um den Entwurf in die Vernehmlassung zu geben. Der Verordnungsentwurf wurde den von ihm unmittelbar betroffenen Kreisen zugestellt, die zwischen dem 15. Oktober 2024 und dem 31. Januar 2025 dazu Stellung nehmen konnten (Art. 22 und 23 AER).

Alle eingegangenen Stellungnahmen, auch jene, die verspätet eintrafen oder von Personen stammten, die nicht direkt konsultiert worden waren, wurden berücksichtigt. Keine Stellungnahme wurde ausgeschlossen. 86 Stellungnahmen sind im Rahmen der Vernehmlassung eingegangen (6 Direktionen, 8 Ämter, 12 Gemeinden, 2 forstliche Betriebseinheiten, 1 Oberamt [Oberamtspersonenkonferenz], 36 Verbände und Vereine, 5 politische Parteien, 15 Privatpersonen und 1 Bundesamt). Die Meinungen sind geteilt zwischen jenen, die Einwände und/oder Vorbehalte äussern, und jenen, die das Vorgehen begrüssen und/oder die Schaffung zusätzlicher Ruhezonen fordern. Alle Stellungnahmen werden derzeit vom zuständigen Amt geprüft und bis Ende Juni 2025 wird der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) ein erster Vorschlag für eine Anpassung unterbreitet. In diesem Rahmen und Stadium bleibt die Anpassung des Umfangs der Zonen und ihres Verlaufs, einschliesslich allfälliger Verkleinerungen oder Aufhebungen gewisser Zonen, noch offen, um alle Interessen zu berücksichtigen.

Ausgehend von dem nach der Vernehmlassung angepassten Entwurf sollen ab Juni und bis im Herbst 2025 Treffen mit den folgenden Akteuren für alle sie betreffenden Gebiete stattfinden: den Gemeinden, dem Verband der Bergbahnen und seinen Mitgliedern, NGOs, wichtigen Verbänden und Vereinen (sofern ihre Stellungnahme Verhandlungen erfordert). Die Art und Weise, wie die Stellungnahmen berücksichtigt wurden, und die vorgeschlagenen Anpassungen werden bei diesen Treffen ausführlich besprochen. Im Anschluss an diesen Prozess und falls nötig, wird eine neue Version der Verordnung vorgeschlagen. Der Verordnungsentwurf kann dann von der ILFD dem Staatsrat zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Das Datum des Inkrafttretens hängt vom Fortschritt der Gespräche ab, wird aber grundsätzlich im ersten Quartal 2026 erfolgen.

- 2. Kann der Staat bestätigen, dass er schnell Gespräche mit den betroffenen Akteuren führen wird und dass er auch Bemerkungen berücksichtigen wird, die nicht ökologische Interessen betreffen?*

Der Staatsrat bestätigt, dass, wie in der Antwort auf Frage 1 erwähnt, Gespräche mit den wichtigsten betroffenen Akteuren unter Berücksichtigung aller Interessen stattfinden werden. Er wird alle Stellungnahmen berücksichtigen und eine Interessenabwägung vornehmen, wobei er das Ziel, die Wildtiere insbesondere in bestimmten Gebieten unseres Kantons zu schützen, beibehält.

3. *Gab es in Anbetracht dessen, dass ein Teil der Zonen in direktem Konflikt mit den Tourismusgebieten steht, eine Interessenabwägung, die nicht nur ökologische, sondern auch wirtschaftliche Aspekte und die Entwicklung der jeweiligen Region und Unternehmen in Betracht zog?*

Die Interessen der Wildtiere stehen bei diesem Projekt zwar im Vordergrund, bei der Ausarbeitung des Verordnungsentwurfs wurde jedoch beachtet, dass auch andere Interessen berücksichtigt werden. Im Anschluss an die Vernehmlassung muss eine erneute Interessenabwägung vorgenommen werden, wobei man das Hauptziel des Entwurfs, bestimmte Zielarten in besonders sensiblen Zeiten vor Störungen zu schützen, nicht aus den Augen verlieren darf.

4. *Welches Verfahren gedenkt er bei allfälligen künftigen Eintragungen von Wildruhezonen anzuwenden?*

Der Staatsrat beabsichtigt nicht, in naher Zukunft die Einrichtung neuer grossflächiger Wildruhezonen zusätzlich zu den derzeit vorgeschlagenen 15 Zonen vorzuschlagen. Die Frage stellt sich daher grundsätzlich nicht.

Bei geringfügigen Änderungen des aktuellen Gebiets der Ruhezonen oder wenn kleinere Zonen von geringerer Bedeutung hinzugefügt werden, wird angesichts der begrenzten Anzahl der beteiligten externen Partner ein eingeschränktes Vernehmlassungsverfahren nach Artikel 31 AER zur Anwendung kommen. Die betroffenen Gemeinden und die wichtigsten Akteure werden vorab informiert und einbezogen.